

GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Reglement über die Schulzahnpflege

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon

gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11),
§ 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 3e der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2004 (Teilrevision vom 12. Dezember 2019),

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine/n andere/n Zahnärztin oder Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert in einem ersten Schritt die Erziehungsberechtigten über den Stand der Betreuung und macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Zahnpflege. Ist daraufhin keine Verbesserung sichtbar, wird vom Schulzahnarzt eine Meldung an den Gemeinderat veranlasst. Darin wird allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hingewiesen.

- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine/n gleichwertig/en ausgewiesene/n Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Lehrerschaft schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern an die Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher und Aufklärung derselben,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen/-instruktoren wahrgenommen werden.

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine/n andere/n Zahnärztin oder Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine/n frei zu bestimmende/n Zahnärztin oder Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

IV. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen durch die Schulzahnärztin/den Schulzahnarzt. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,

- die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- e) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

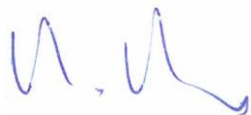
Das Schulzahnpflegereglement vom 18. September 2000 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2020

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon



Der Gemeindepräsident
Daniel Baumann



Der Leiter der Verwaltung
Christian Müller

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am 29. Januar 2021.

Anhang I:

Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen: Schulzahnpflegereglement der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon vom 10.12.2020

Gültigkeit ab 31.3.2021

- A Beim Rechnungsbetrag wird – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) - nachstehender Sozialtarif angewendet**
- B 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzuge-rechnet**
- C Bei einem steuerbaren Vermögen von über CHF 100'000 werden keine Zahlungen geleis-tet.**

Steuerbares Einkommen in CHF

(massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
3/4	1 – 40'000	1 – 42'000	1 – 45'000
1/2	40'001 – 45'000	42'001 – 47'000	45'001 – 53'000
1/4	45'001 – 55'000	47'001 – 57'000	53'000 – 65'000
0/4	55'001 und mehr	57'001 und mehr	65'001 und mehr

Der Anteil der Erziehungsberechtigten beträgt somit mindestens 1/4.

Beispiel:	Rechnungsbetrag	CHF	850
	steuerbares Einkommen	CHF	48'300
	steuerbares Vermögen	CHF	52'000
	Anzahl Kinder		3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen:	CHF	48'300
Anrechnung steuerbares Vermögen (1/10)	CHF	5'200
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500

Gemeindeanteil somit **1/4**

Rechnungsbetrag:	CHF	850
Abzüglich Versicherungsanteil (wenn vorhanden)	CHF	- 300

Massgebender Restbetrag	CHF	550
hiervon Gemeindeanteil (1/4)	CHF	137.50

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon ab 31.3.2021.